

Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 53 (1975)
Heft: 2

Rubrik: AHV Information

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

AHV INFORMATION

Zum Hinschied von Dr. Anold Saxer

Pro Senectute verlor mit dem 79jährigen, noch sehr rüstigen Dr. Saxer am 22. März 1975 nicht nur ein hochgeschätztes Mitglied des Direktionskomitees, dem er seit 1938 angehört hatte, sondern auch den ehemaligen Präsidenten jener 1961 bestellten «Kommission für Altersfragen», die dann 1966 den 336seitigen Altersbericht veröffentlichte., Dieser Band — die erste umfassende Darstellung aller Altersprobleme — ist seither zur Grundlage der Altersarbeit und nicht zuletzt der Entwicklung der Stiftung Für das Alter geworden.

Dr. Saxer war von 1938—1961 Direktor des Bundesamtes für Sozialversicherung. In seine Amtszeit fiel somit die Realisierung der beiden grossen Sozialversicherungswerke unseres Landes sowie der Erwerbsersatzordnung für Wehrmänner. Es ist nicht übertrieben, ihn als den «Architekten» der AHV und der IV zu bezeichnen, hat er doch die entsprechenden Expertenkommissionen geleitet, die Richtlinien und die Gesetzesentwürfe in kürzester Zeit erarbeitet. Man bedenke, dass der Auftrag Bundesrat Stampfli 1944 erfolgte und das ganze AHV-Werk schon auf 1.1.1948 in Kraft treten konnte; die IV auf 1.1.1960.

Dr. Saxer leitete auch nach seiner Pensionierung die Eidgenössische AHV-Kommission, er schuf das Standardwerk «Die soziale Sicherheit in der Schweiz», war Präsident der Schweizerischen Winterhilfe usw.

Unsere Stiftung, aber auch alle AHV- und IV-Rentner, haben guten Grund, Dr. Saxers in grosser Dankbarkeit zu gedenken. Rk.

AHV und geschiedene Frau

Aus einem Leserbrief:

«Nach dreissigjähriger Ehe wurde ich vor ein paar Jahren geschieden und habe erst mit 58 Jahren zu arbeiten begonnen und AHV-Beiträge geleistet. Stimmt es nun wirklich, dass eine *geschiedene* Frau aus den AHV-Beiträgen, die während der Ehe von ihrem Manne bezahlt worden sind, nichts erhält?»
Frau W. N. in Z.

Die einfache Altersrente der geschiedenen Frau wird zu Lebzeiten des geschiedenen Mannes nach ihren eigenen Beitragsgrundlagen berechnet. Die dem geschiedenen Ehemann gutgeschriebenen AHV-Beiträge können zu dessen Lebzeiten für die Festsetzung der einfachen Altersrente der geschiedenen Frau demnach nicht berücksichtigt werden. Der Rentenanspruch richtet sich in diesem Falle nach der Höhe des durchschnittlichen Jahreseinkommens der geschiedenen Frau selbst, auf dem Beiträge bezahlt worden sind. Zur Anpassung auf das heutige Lohnniveau wird dieser Jahresdurchschnitt derzeit auf 240 Prozent aufgewertet.

Das müssen Sie wissen:

Frauen, die nach der Scheidung keine Erwerbstätigkeit ausüben, haben bis zur Vollendung des 62. Altersjahrs als Nichterwerbstätige AHV-Beiträge zu leisten. Beitragslücken schmälern einen späteren Rentenanspruch! Von der Beitragspflicht befreit sind also lediglich die nichterwerbstätigen Ehefrauen von Versicherten und die nichterwerbstätigen Witwen, nicht aber die geschiedenen Frauen. Nichterwerbstätige, die von keiner Ausgleichskasse für die Beitragszahlung erfasst wurden, müssen sich bei der Ausgleichskasse ihres Wohnsitzkantons oder bei deren Gemeindezweigstelle melden. *W. S., AHV-Zweigstelle Zürich*

Melden Sie sich deshalb auf alle Fälle nach einer Scheidung bei Ihrer AHV-Ausgleichskasse und verlangen Sie dort den Separatdruck «Wissenswertes für die Frau über den Leistungsbereich der AHV/IV», den das

Bundesamt für Sozialversicherung 1973
herausgegeben hat. mk

Aus der AHV-Frühgeschichte

Der frühere Vizebundeskanzler Dr. Felix Weber war ein bekannter Verseschmied, der Einladungen und Ansprachen des öftern in Gedichtform abzuwandeln pflegte. Letztes Jahr hat er eine Auswahl dieser Verse in Buchform herausgegeben. («Pegasus und Politik im Rathaus und im Bundeshaus», Verlag Tschudi, Glarus.) Wir entnehmen daraus einen Vierzeiler, den Felix Weber am Weihnachtessen des Bundesrates im Jahre 1946 (d. h. kurz nach der parlamentarischen Verabschiedung der AHV) im Rahmen seiner Laudatio Bundesrat Stampfli widmete:

*Im Kampf für die Versicherung
fürs Alter war Herr Stampfli jung.
Es war ein Kampf, nicht nur ein Kampfli,
es war ein Stampf, nicht nur ein Stampfli.*

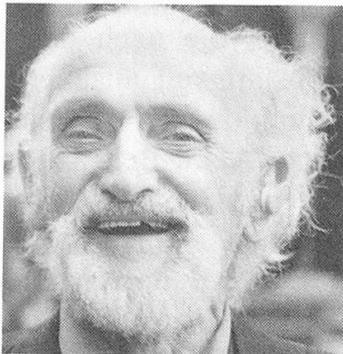
Unsere neue Leserumfrage

Werden ledige Frauen zu wenig geschätzt?

Ziemlich empört fragt uns eine ältere Leserin in einem Brief, warum «auf der ganzen Linie» nichts von älteren Ledigen geschrieben werde, dafür aber immer von Ehepaaren, Witwen und Geschiedenen. «Leider wird nur selten an uns gedacht, obwohl viele von uns jahrzehntelang mit vollem Einsatz in sozialen Berufen gestanden sind. Könnte man nicht einmal den Ledigen ein Kränzlein winden?»

Ein Echo auf diese Fragen würde uns alle interessieren: schicken Sie uns Ihre Beiträge bis zum 31. Juli — honoriert werden die im Septemberheft gedruckten Briefe.

An Frauen und Männer über 60



Wenn Sie keiner Krankenkasse angehören und deshalb bei Krankheit und Unfall die Kosten selber bezahlen müssen, sollten Sie jetzt das Jubiläumsangebot der Krankenkasse Helvetia «Versicherung für über 60jährige» näher prüfen. Diese Versicherung bietet gegen eine monatliche Prämie von Fr. 29.— folgende Leistungen:

Fr. 30.— pro Tag und bis Fr. 2500.— für Spitalbehandlungskosten bei Aufenthalt in einem Akutspital. Tagespauschalen von Fr. 20.— in einem Chronischkran-

kenheim und in einer Nervenheilstätte, Fr. 10.— für Hauspflege. Ferner ein tägliches Kranken- und Unfallgeld von Fr. 2.— sowie Fr. 2000.— bei Unfalltod und Fr. 4000.— bei Unfallinvalidität. Für ambulante Behandlungen werden keine Leistungen ausgerichtet. Die Versicherung wird gewährt, wenn der Gesundheitszustand allgemein gut ist. Weitere Auskünfte geben Ihnen unsere Sektionen und Agenturen. Die Jubiläumsaktion «Versicherung für über 60jährige» dauert bis zum 31. Oktober 1975.

Versicherung für über 60jährige — eine Helvetia-Jubiläumsleistung

75 75 Jahre
Krankenkasse Helvetia
75 Jahre
Schutz und Sicherheit

+ Helvetia

Schweizerische Krankenkasse Helvetia
Zentralverwaltung, 8024 Zürich
Stadelhoferstrasse 25, Telefon (01) 34 77 30